

Verordnung betreffend die Beteiligung an den Gehaltskosten der Pfarrhaushälterinnen

1. Jeder Kirchgemeinde werden die Anzahl Stellenpunkte zugeteilt, die einer halben Pfarrhaushälterinnenstelle entspricht. Damit werden die pfarreilichen Leistungen abgegolten, die eine Pfarrhaushälterin nebst der Haushaltsführung in der Regel erbringt. Es steht den Kirchgemeinden frei zu bestimmen, wofür diese Stellenpunkte tatsächlich verwendet werden.
2. Gestützt auf den Beschluss des Grossen Kirchenrates vom 21.11.1977 werden Pfarrhaushälterinnen grundsätzlich über die Gesamtkirchgemeinde angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Regelungen für das Personal der Gesamtkirchgemeinde.
3. Wird von einer Kirchgemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer eine Pfarrhaushälterin angestellt, so wird für sie der gesamte Beschäftigungsgrad durch den Kirchgemeinderat festgelegt. Gleichzeitig wird vom Kirchgemeinderat verbindlich geregelt, für welchen Prozentanteil des Gesamtpensums persönliche Leistungen für den Pfarrer (inklusive die ständig zum Haushalt gehörenden Personen) und für welchen Anteil Leistungen für die Pfarrei zu erbringen sind. Darunter können fallen: Gästebetreuung der Pfarrei und des Dekanats, Mitarbeit im Sekretariat, in der Katechese oder der Diakonie usw.
4. Der Gehaltsanteil für die persönlichen Dienste geht zulasten des Pfarrers und allfällig weiterer Personen, die ständig zum Pfarrhaushalt gehören. Der Gehaltsanteil für die pfarreilichen Aufgaben geht im Rahmen der Stellenpunkte zulasten der Kirchgemeinde.
5. Die Aufteilung der Kosten für Gehalt und Sozialversicherungen für den persönlichen Anteil und derjenigen Personen, die ständig dem Haushalt angehören, ist Sache des Pfarrers. Ebenso regelt der Pfarrer die Entschädigung für das Kostgeld der Pfarrhaushälterin.
6. Der Kirchgemeinderat meldet der Verwaltung rechtzeitig vor Stellenantritt der Pfarrhaushälterin bzw. bei späteren Veränderungen die gemäss Ziff. 3 vereinbarte Kostenaufteilung.
7. Die Verwaltung besorgt die Auszahlung des Gehalts an die Pfarrhaushälterin sowie die Abrechnungen mit den Sozialversicherungszweigen. Der Pfarrer hat gemäss dem festgelegten Anteil für die persönlichen Dienste die entsprechenden Gehaltskosten und die Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherungsbeiträge zurückzuerstatten.

8. Diese Bestimmungen treten gemäss Beschluss des Kleinen Kirchenrates vom 2. März 2000 mit Wirkung ab 1. Juli 2000 in Kraft. Sie ersetzen das „Reglement über die Lohnkosten der Pfarrhaushälterinnen“ vom 30.1.1992.

KLEINER KIRCHENRAT

Die Präsidentin

Der Verwalter

M. Füglistner

J. v. Schroeder

Monika Füglistner

J. v. Schroeder

Bern, 2.3.2000